857/84 dahin auszulegen ist, daß in einem Fall, in dem eine Referenzmenge gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 857/84 einer aus mehreren Personen bestehenden Gesellschaft zugeteilt und eine spezifische Referenzmenge gemäß Artikel 3a für denselben Betrieb, aber nur bestimmten Mitgliedern dieser Gesellschaft, die Erzeuger ist, gewährt worden ist, die zuerst genannte Referenzmenge vollständig von der zweiten abzuziehen ist.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-84/90 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Das anwendbare Gemeinschaftsrecht*

a) Mit der *Verordnung (EWG) Nr. 1078/77* des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. L 131 S. 1) wurde u. a. ein System von Umstellungsprämien eingeführt. Diese waren auf Antrag der Milcherzeuger zu gewähren, die ihre Milchkuhbestände auf Bestände zur Fleischerzeugung umstellen wollten und sich verpflichteten, während eines Zeitraums von vier Jahren Milch und Milcherzeugnisse aus ihrem Betrieb weder zu verkaufen noch kostenlos abzugeben (Artikel 1 und 3).

b) Mit der *Verordnung (EWG) Nr. 856/84* des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 10) wurde eine zusätzliche Abgabe eingeführt, die auf Milchlieferungen erhoben wird, die eine bestimmte Referenzmenge übersteigen. Diese Regelung wird in den einzelnen Regionen der Mitgliedstaaten nach einer der folgenden Formeln durchgeführt (Artikel 1):

— Nach der Formel A ist die Abgabe von den Milcherzeugern auf die Milchmengen zu zahlen, die an einen Käufer geliefert werden und eine zu bestimmende Referenzmenge überschreiten (Erzeugerformel).

— Nach der Formel B ist die Abgabe von den Käufern von Milch oder anderen Milcherzeugnissen (Molkereien) auf die von den Erzeugern gelieferten Milchmengen zu zahlen, die eine zu bestimmende Referenzmenge überschreiten.

* Verfahrenssprache: Englisch.

Der Käufer, der die Abgabe zu zahlen hat, muß sie allein auf die Erzeuger abwälzen, die ihre Lieferungen erhöht haben und zwar im Verhältnis zu ihrem Beitrag an der Überschreitung der Referenzmenge des Käufers (Käuferformel).

c) Die Grundregeln für die Anwendung der zusätzlichen Abgabe finden sich in der *Verordnung (EWG) Nr. 857/84* des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 13). In dieser Verordnung ist insbesondere die in der Grundverordnung Nr. 856/84 erwähnte Referenzmenge festgesetzt worden, also die Menge, auf die die zusätzliche Abgabe nicht erhoben wird. Diese Referenzmenge entspricht grundsätzlich der Milch- oder Milchäquivalenzmenge, die von dem Erzeuger im Kalenderjahr 1981 geliefert (Formel A) oder die von einem Käufer im Kalenderjahr 1981 gekauft worden ist (Formel B), zuzüglich 1 % (Artikel 2 Absatz 1). Die Mitgliedsstaaten können jedoch vorsehen, daß die Referenzmenge auf ihrem Gebiet der im Kalenderjahr 1982 oder im Kalenderjahr 1983 gelieferten oder gekauften Milch- oder Milchäquivalenzmenge unter Anwendung eines Prozentsatzes entspricht, der so festgesetzt wird, daß die Garantiemenge nicht überschritten wird (Artikel 2 Absatz 2).

Nach den Artikeln 3, 3a, und 4a der Verordnung 857/84 in ihrer geänderten Fassung ist es den Mitgliedsstaaten erlaubt, bei der Bestimmung der Referenzmengen bestimmte spezifische Situationen zu berücksichtigen oder besondere oder ergänzende Referenzmengen zuzuweisen. Im vorliegenden Fall ist vor allem der durch die *Änderungsverordnung (EWG) Nr. 764/89* des Rates vom 20. März 1989 (ABl. L 84, S. 2) eingefügte *Artikel 3a* von Bedeutung:

„Artikel 3a

(1) Die Erzeuger gemäß Artikel 12 Buchstabe c) dritter Unterabsatz,

— deren Nichtvermarktungs bzw. Umstellungszeitraum gemäß der Verpflichtung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 nach dem 31. Dezember 1983 bzw. in den Mitgliedsstaaten, in denen die Milchanlieferungen von April bis September mindestens das Doppelte der Milchanlieferungen von Oktober bis März des nächsten Jahres betragen, nach dem 30. September 1983 abläuft,

— die keine Referenzmenge unter den Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) und/oder Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 und/oder — im Falle des Übernehmers der Prämie — gemäß Artikel 2 der vorliegenden Verordnung erhalten haben,

erhalten auf Antrag, der binnen drei Monaten nach dem 29. März 1989 eingereicht werden muß, vorläufig eine spezifische Referenzmenge, sofern sie

a) ihre Tätigkeit nicht im Rahmen von Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 eingestellt bzw. ihren Milchbetrieb vor Ablauf des Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraums vollständig abgetreten haben;

b) der zuständigen Behörde zur Stützung des Antrags nachweisen, daß sie in vol-

lem Umfang die beantragte Referenzmenge in ihrem Betrieb erzeugen können;

c) sich verpflichten, Milch oder andere Erzeugnisse direkt an den Verbraucher zu verkaufen und/oder Milch an einen Käufer zu liefern;

d) sich hinsichtlich der spezifischen Referenzmenge verpflichten, bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Zusatzabgabenregelung keinen Antrag auf Vergünstigungen im Rahmen von Programmen zur Aufgabe von Referenzmengen zu stellen.

(2) Die spezifische Referenzmenge entspricht 60 % der Menge Milch oder Milchäquivalent, die vom Erzeuger in dem Zeitraum von zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Einreichung des Antrags auf Gewährung der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie geliefert bzw. verkauft und von der betreffenden zuständigen Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1391/78, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 84/83, bestimmt wurde und für die der Erzeuger ferner nicht den Prämienanspruch verloren hat.

Hat der Erzeuger eine Referenzmenge nach Artikel 3 Nummern 1 und 2 und/oder nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b) und c) erhalten, so wird die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannte spezifische Referenzmenge um diesen Betrag herabgesetzt.

Hat der Erzeuger einen Teil seines Betriebs während des Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraums abgetreten, so

— entspricht die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen festgelegte spezifische Referenzmenge des abtretenden Betriebsinhabers 60 % der Menge, für die dieser den Prämienanspruch behalten hat;

— entspricht die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen festgelegte spezifische Referenzmenge des Übernehmers 60 % der Menge, für die dieser den Prämienanspruch erworben hat.

(3) ...

(6) ...“

Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung Nr. 857/84 hat folgenden Wortlaut:

„*Artikel 4*

(1) Zur erfolgreichen Umstrukturierung der Milcherzeugung auf nationaler oder regionaler Ebene oder auf Ebene der Erfassungszonen können die Mitgliedsstaaten im Rahmen der Anwendung der Formeln A und B

a) ...

b) Erzeugern, die einen nach Inkraftsetzen dieser Verordnung gemäß der Richtlinie 72/159/EWG genehmigten Entwicklungsplan im Bereich der Milcherzeugung durchführen, eine zusätzliche Referenzmenge zuweisen, sofern dieser Plan

den Kriterien nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1946/81 entspricht;

c) Erzeugern, die hauptberuflich die Landwirtschaft betreiben, eine zusätzliche Referenzmenge zuweisen, gleichgültig, ob ihr Milchviehbestand den Bedingungen des Buchstabens b entspricht oder nicht.

(2) ..."

In *Artikel 12* der Verordnung Nr. 857/84 finden sich verschiedene Definitionen, u. a. die des „Erzeugers". Zu diesem Begriff heißt es in Artikel 12 Buchstabe c der Verordnung Nr. 857/84 in der Fassung der Verordnung Nr. 764/89:

„c) Erzeuger: der landwirtschaftliche Betriebsleiter als natürliche oder juristische Person oder als Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, dessen Unternehmen im geographischen Gebiet der Gemeinschaft liegt und der

— Milch oder andere Milcherzeugnisse unmittelbar an den Verbraucher verkauft und/oder

— an den Käufer liefert;

Für die Anwendung des Artikels 3a gilt als Erzeuger der landwirtschaftliche Betriebsleiter als natürliche oder juristische Person oder als Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, dessen Betrieb im geographischen Gebiet der Gemeinschaft liegt."

2. *Das Ausgangsverfahren*

a) Herr und Frau Dent, die Kläger des Ausgangsverfahrens, sind Milcherzeuger, die Milch in großen Mengen an das Milk Marketing Board verkaufen. Ihr Betrieb besteht aus einem Bauernhof und aus Weideland, das in der Grafschaft Cumbria liegt.

Am 31. Januar 1980 stellten Herr und Frau Dent, die seinerzeit als Personengesellschaft, zu der sie sich unter dem Namen „J J Dent" zusammengeschlossen hatten, handelten, einen Antrag auf Zulassung zu dem mit der Verordnung Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 eingeführten System der Umstellung von Milchkuhbeständen. Ihrem Antrag wurde stattgegeben, und die Milcherzeugung in ihrem Betrieb wurde im April 1980 eingestellt. Der Umstellungszeitraum betrug vier Jahre und endete am 30. April 1984. Ihrem Anspruch auf Umstellungsprämie lag eine Milchmenge von 1 609 488 l zugrunde.

Am 6. April 1980 nahmen Herr und Frau Dent ihren Sohn Michael James Dent in die Gesellschaft auf, die in „Messrs J J Dent" umbenannt wurde.

Am Ende des Umstellungszeitraums erhielt diese Gesellschaft eine Milchquote wegen „außergewöhnlicher Schwierigkeiten". Dies geschah aufgrund der Dairy Produce Quotas Regulations von 1984, die zur Durchführung der Verordnungen Nrn. 856/84 und 857/84 des Rates vom 31. März 1984 ergangen ist. Die Quote belief sich auf 873 600 l.

Nach Erlaß der Änderungsverordnung Nr. 764/89 des Rates vom 20. März 1989 erhielten Herr und Frau Dent außerdem eine spezifische Referenzmenge gemäß Artikel 3a der Verordnung Nr. 857/84 in ihrer geänderten Fassung. Diese Menge belief sich auf 92 093 l, d. h. 965 693 (dies sind 60 % der Menge, für die ein Anspruch auf Umstellungsprämie erworben worden war) abzüglich der 873 600 l, die als Quote für außergewöhnliche Schwierigkeiten zugesprochen worden waren.

b) Im Ausgangsverfahren machen Herr und Frau Dent im wesentlichen geltend, der beklagte Minister habe Artikel 3a Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 857/84 in ihrer geänderten Fassung falsch angewandt, als er von der spezifischen Referenzmenge eine Menge abgezogen habe, die derjenigen entspreche, auf die sich die wegen außergewöhnlicher Schwierigkeiten zugesprochene Quote bezogen habe.

Angesichts dieser Sachlage hat der High Court, Queen's Bench Division, das bei ihm anhängige Ausgangsverfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1) Ist die in Artikel 3a Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (eingefügt mit Verordnung (EWG) Nr. 764/89 des Rates vom 20. März 1989) genannte spezifische Referenzmenge nach zutreffender Auslegung des Unterabsatzes 2 dieser Bestimmung um den Betrag der Referenzmenge herabzusetzen, die der Erzeuger gemäß den nationalen Vorschriften (im vorliegenden Fall Paragraph 17 des Schedule 2 zu den Dairy Produce Quotas Regulation 1984) erhalten hat, die lediglich Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c, aber nicht Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 857/84 durchgeführt haben?

2) Ist eine spezifische Referenzmenge, die zwei Personen (hier: Ehemann und Ehefrau) gewährt wird, die ihren Betrieb gemeinsam mit einem Dritten (hier: ihrem Sohn) bewirtschaften, nach zutreffender Auslegung des genannten Artikels 3a Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 857/84 (wie er durch die Verordnung Nr. 764/89 eingefügt wurde) und unter Berücksichtigung der Definition des Begriffs „Erzeuger" in Artikel 12 Buchstabe c der Verordnung Nr. 857/84 um den Betrag einer Referenzmenge (oder eines Teils hiervon) herabzusetzen, wenn diese Referenzmenge, die von der genannten Bestimmung erfaßt wird, zwar für denselben Betrieb, aber den drei Personen als Gesellschaft zugeteilt wurde?

3. *Verfahren vor dem Gerichtshof*

Der Vorlagebeschluß ist am 22. März 1990 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die EWG-Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften haben Herr und Frau Dent, vertreten durch Barrister Richard Gordon, London, und Solicitors Cartmell Shepherd, Carlisle, die Regierung des Vereinigten Königreichs, vertreten

durch Barrister Stephen Richards, London, und Rosemary Caudwell vom Treasury Solicitor's Department als Bevollmächtigte, sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Peter Oliver, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten, schriftliche Erklärungen abgegeben.

Auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts hat der Gerichtshof mit Entscheidung vom 19. Juni 1991 die Sache gemäß Artikel 95 der Verfahrensordnung an die Dritte Kammer verwiesen und die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme eröffnet.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

1. *Zur ersten Frage*

a) *Herr und Frau Dent* machen geltend, Artikel 3a Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 857/84 sei auf sie nicht anzuwenden, denn sie hätten eine Referenzmenge (die Quote wegen „außergewöhnlicher Schwierigkeiten") allein aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung 857/84 erhalten und nicht nach „Artikel 3 Nummern 1 und 2 und/oder nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b) und c)". Folglich könne die ihnen in Anwendung der Verordnung Nr. 764/89 zugesprochene spezifische Referenzmenge nicht um den wegen „außergewöhnlicher Schwierigkeiten" gewährten Betrag herabgesetzt werden.

Für diese Ansicht berufen sich Herr und Frau Dent erstens auf den Wortlaut von Artikel 3a Absatz 2 Unterabsatz 2. Der Verwendung der Konjunktion „und", die nur eine Verbindung anzeige, stehe im selben Absatz die Verbindung der Wörter „und/oder", die eine Verbindung und eine Trennung zum Ausdruck brächten. Aus der Tatsache, daß diese beiden Ausdrucke nebeneinander im selben Unterabsatz verwendet würden, folge, daß das Wort „und" dort, wo es allein verwendet werde, nur die Bedeutung einer Konjunktion haben könne.

Zweitens gebe es keine Rechtfertigung dafür, von einer Auslegung des Unterabsatzes 2 des Artikels 3a Absatz 2 abzugehen, die sich auf den gewöhnlichen Sinn der dort verwendeten Wörter stütze. In der sechsten Begründungserwägung der Verordnung Nr. 764/84 heiße es: „Die gewährten Mengen dürfen nicht zu einer ungerechtfertigten Bevorteilung führen, sondern müssen von den Empfängern auch tatsächlich erzeugt werden." Es liege keine „ungerechtfertigte" Bevorteilung vor, wenn ihnen der Vorteil belassen werde, der sich aus der Gewährung einer Referenzmenge gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 857/84 ergebe, und es gehe nach der sechsten Begründungserwägung vor allem darum, sicherzustellen, daß eine spezifische Referenzmenge nur einem Erzeuger zugewiesen werde, der die entsprechenden Mengen herstelle.

Drittens gebe es alle möglichen Gründe dafür, den Abzug von vorher gewährten Referenzmengen von den aufgrund der Verordnung Nr. 764/89 zugewiesenen spezifischen Referenzmengen einzuschränken. Personen, die die Zuweisung solcher spezifischer Referenzmengen beantragten, erfüllten begriffsgemäß nicht die Voraussetzungen für die Gewährung einer „Haupt"-Quote nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 857/84. Werde wegen einer besonderen Situation eine zu-

sätzliche Referenzmenge gemäß den Artikeln 3 und/oder 4 dieser Verordnung gewährt, so verschaffe dies keinen Ausgleich dafür, daß ein Erzeuger keine „Haupt"-Quote erhalten habe.

Danach schlagen Herr und Frau Dent vor, auf die erste Frage so zu antworten:

Artikel 3a Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 857/84 ist dahin auszulegen, daß in einem Fall, in dem ein Mitgliedsstaat einem Erzeuger eine Quote aufgrund einer innerstaatlichen Regelung zugesprochen hat, die zur Durchführung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung, nicht aber zur Durchführung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ergangen ist, eine solche Quote nicht von der spezifischen Referenzmenge des Artikels 3a abgezogen werden kann.

b) Das *Vereinigte Königreich* ist der Ansicht, die wegen „außergewöhnlicher Schwierigkeiten" gewährte Quote stelle eine „nach Artikel 3 Nummern 1 und 2 und/oder nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b) und c)" der Verordnung Nr. 857/84 zugestandene Referenzmenge dar, und sie sei daher von der spezifischen Referenzmenge, die nach Artikel 3a Absatz 2 Unterabsatz 1 berechnet werde, abzuziehen.

Zu dem Argument, die wegen außergewöhnlicher Schwierigkeiten gewährte Quote sei aufgrund der innerstaatlichen Regelung (Paragraph 17 des Schedule 2 der Dairy Produce Quotas Regulations von 1984) und nicht aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 857/84 gewährt worden, macht das Vereinigte Königreich geltend, nach allgemeinem Sprachgebrauch sei eine „gemäß" einer innerstaatlichen, zur Anwendung einer Gemeinschaftsverordnung ergangenen Regelung erfolgte Zuteilung auch „gemäß" den entsprechenden Vorschriften dieser Gemeinschaftsverordnung erfolgt. Die gegenteilige Auslegung würde zudem dazu führen, Artikel 3a Absatz 2 Unterabsatz 2 seines Sinnes zu berauben, denn weder Artikel 3 noch Artikel 4 der Verordnung Nr. 857/84 gewähre den Erzeugern unmittelbar einen Anspruch auf eine Referenzmenge; sie ermächtigten vielmehr die Mitgliedstaaten, zusätzliche Maßnahmen im innerstaatlichen Bereich zu ergreifen.

Zu dem Argument, die wegen außergewöhnlicher Schwierigkeiten gewährte Quote sei allein aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 857/84 zugestanden worden, eine Referenzmenge könne aber nur dann abgezogen werden, wenn sie sowohl aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b als auch von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung eingeräumt worden sei, führt das Vereinigte Königreich aus, diese Auslegung führe zu einer beträchtlichen Verringerung der Fälle, in denen bereits zugestandene Referenzmengen von den gemäß Artikel 3a gewährten spezifischen Referenzmengen abgezogen werden könnten. Eine solche Einschränkung wäre aber mit der allgemeinen Zielsetzung der Gemeinschaftsregelung nicht vereinbar, weil sie den Empfängern spezifischer Referenzmengen einen ungerechtfertigten Vorteil verschaffen würde.

Im übrigen sei die Wahrscheinlichkeit sehr gering, daß ein Erzeuger die Voraussetzungen erfüllen könne, um in den Genuß sowohl des Absatzes 1 als auch des Absatzes 2 von Artikel 3 oder gleichzeitig in den Genuß von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Buchstabe c kommen zu können, denn das Vereinigte Königreich habe sich entschlossen, Mengen allein aufgrund von Absatz 1

und nicht von Absatz 2 des Artikels 3 zuzusprechen und allein Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c, nicht aber Absatz 1 Buchstabe b anzuwenden.

Nach alledem gebe es gute Gründe dafür, in dem Satzteil „nach Artikel 3 Nummern 1 und 2 und/oder nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b) und c)" das Wort „und" im Sinne von „und/oder" zu verstehen. Ein Erzeuger habe also eine Referenzmenge „nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b) und c)" im Sinne des Unterabsatzes 2 von Artikel 3a Absatz 2 erhalten, auch wenn er sie allein gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c erhalten habe.

Deshalb schlägt das Vereinigte Königreich vor, auf die erste Frage so zu antworten:

Der (durch die Verordnung (EWG) Nr. 764/89 vom 20. März 1989 eingefügte) Unterabsatz 2 von Artikel 3a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 vom 31. März 1984 ist dahin auszulegen, daß die in Absatz 1 dieses Artikels erwähnte spezifische Referenzmenge um den Betrag herabzusetzen ist, den ein Erzeuger als Referenzmenge erhalten hat, auch wenn letztere aufgrund von innerstaatlichen Vorschriften gewährt worden ist, die nur zur Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 857/84, nicht aber zur Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ergangen sind.

c) Die *Kommission* teilt im wesentlichen die vom Vereinigten Königreich vertretene Ansicht.

Zu dem Argument, es könne, weil die wegen „außergewöhnlicher Schwierigkeiten" gewährte Menge aufgrund der Dairy Produce Quotas Regulations zugesprochen worden sei, diese Menge nicht gleichzeitig „nach" Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 857/84 zugesprochen worden sein, hebt die Kommission hervor, der Begriff „nach" habe ganz allgemeine Bedeutung. Wenn eine Verordnung A in Kraft gesetzt worden sei und auf dieser Grundlage eine Verordnung B ergangen sei, seien, wenn eine Maßnahme C zur Anwendung der Verordnung B auf einen Einzelfall ergriffen werde, sowohl die Verordnung B als auch die Maßnahme C „nach" der Verordnung A ergangen.

Darüber hinaus sei es Zweck des Unterabsatzes 2 von Artikel 3a Absatz 2, eine Bereicherung von Erzeugern auszuschließen, denen zwei Referenzmengen im Hinblick auf ein und dieselbe Erzeugung zugestanden worden seien (vgl. die sechste Begründungserwägung der Verordnung Nr. 764/89). Wie der Gerichtshof im Urteil vom 6. Juni 1990 in der Rechtssache C-174/88 (Hall, Slg. 1990, 2237) festgestellt habe, wäre es mit dem Grundkonzept der Milchquotenregelung nicht vereinbar, für ein und dieselbe Milchmenge zwei Arten von Quoten zu gewähren.

Zu dem Argument, ein Abzug der Quote könne nur in Betracht kommen, wenn ein Erzeuger eine Quote sowohl nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b als auch nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c erhalten habe, wendet die Kommission ein, bei diesem Verständnis wäre Artikel 3a Absatz 2 Unterabsatz 2 im Vereinigten Königreich nicht anwendbar, weil sich dieser Mitgliedstaat dafür entschieden habe, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b überhaupt nicht anzuwenden.

Die Kommission schlägt daher vor, auf die erste Frage so zu antworten:

Unterabsatz 2 von Artikel 3a Absatz 2 der Verordnung Nr. 857/84 ist dahin auszulegen, daß die von einem Mitgliedstaat nach seiner innerstaatlichen, zur Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung ergangenen Regelung einem Erzeuger gewährte Menge von der spezifischen Referenzmenge des Artikels 3a abzuziehen ist.

2. *Zur zweiten Frage*

a) *Herr* und *Frau Dent* weisen darauf hin, daß es gemäß Artikel 3a Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 857/84 zu einer Herabsetzung der spezifischen Referenzmenge nur kommen könne, wenn der „Erzeuger" eine besondere Referenzmenge erhalten habe. Der „Erzeuger", von dem in Unterabsatz 2 des Artikels 3a Absatz 2 der Verordnung Nr. 857/84 gesprochen werde, müsse der „Erzeuger" sein, von dem auch in Artikel 3a Absatz 1 die Rede sei. Gemäß der zuletzt genannten Vorschrift hätten nur die Erzeuger, die eine Nichtvermarktungs- oder Umstellungsverpflichtung gemäß der Verordnung Nr. 1078/77 eingegangen seien, Anspruch auf vorläufige Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge.

So gesehen sei der Empfänger der spezifischen Referenzmenge (nämlich das Ehepaar Dent) nicht der „Erzeuger", der eine Referenzmenge aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c erhalten habe. Die wegen „außergewöhnlicher Schwierigkeiten" nach den Dairy Produce Quotas Regulations zugesprochene Quote sei nämlich der Familiengesellschaft zugeteilt worden, die aus drei Personen, Herrn und Frau Dent und ihrem Sohn, bestehe. Wenn die Gesellschaft aufgelöst worden wäre, hätte der Sohn den Wert seiner Milchquote beanspruchen können.

Herr und Frau Dent meinen daher, es könne nicht richtig sein, daß eine Quote, die im Falle der Auflösung der Gesellschaft auf dem Konto des Sohnes zu verbuchen wäre, von der spezifischen Referenzmenge abzuziehen sei, die nur Herrn und Frau Dent gewährt worden ist. Es könne also kein Teil der wegen „außergewöhnlicher Schwierigkeiten" gewährten Quote von der fraglichen spezifischen Referenzmenge abgezogen werden. Jedenfalls verlangten die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes, daß nicht mehr als zwei Drittel der wegen „außergewöhnlicher Schwierigkeiten" gewährten Quote in Abzug gebracht werden könnten.

Danach schlagen Herr und Frau Dent vor, auf die zweite Frage so zu antworten:

Aus Unterabsatz 2 von Artikel 3a Absatz 2 der Verordnung 857/84 folgt nicht, daß die spezifische Referenzmenge, die zwei Einzelpersonen gemäß Artikel 3a erhalten haben, um den Betrag der Referenzmenge herabgesetzt wird, den diese beiden Personen als Gesellschafter zusammen mit einer dritten Person erhalten haben.

b) Das *Vereinigte Königreich* weist darauf hin, daß das fragliche Unternehmen während des gesamten in Betracht kommenden Zeitraums als Familiengesellschaft geführt worden sei. Bis zum 6. April seien Herr und Frau Dent Gesellschafter gewesen. Am 6. April 1980 sei ihr Sohn Gesellschafter ge-

worden. Etwas mehr als zwei Monate vorher hätten Herr und Frau Dent beantragt, in den Genuß der durch die Verordnung Nr. 1078/77 geschaffenen Regelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen zu kommen. Der Umstellungszeitraum habe sich über vier Jahre (von April 1980 bis zum 30. April 1984) erstreckt. Ihr Sohn sei also während des gesamten von der Umstellungsregelung erfaßten Zeitraums Mitglied der Gesellschaft gewesen. Die Familiengesellschaft habe eine Quote wegen außergewöhnlicher Schwierigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung 857/84 erhalten, und sie führe weiterhin den Betrieb.

In Anbetracht der in Artikel 12 Buchstabe c der Verordnung Nr. 857/84 enthaltenen Definition des Begriffs „Erzeuger" liege es nahe, die von der Familie Dent gebildete Gesellschaft als eine „Personenvereinigung" anzusehen, die den Betrieb bewirtschafte. Wenn man davon ausgehe, sei die nach Artikel 3a zugeteilte spezifische Referenzmenge im Grunde dieser Personenvereinigung zugeteilt worden, auch wenn sie nominell Herrn und Frau Dent gewährt worden sei. Da dieselbe Vereinigung die Quote wegen außergewöhnlicher Schwierigkeiten erhalten habe, müsse die spezifische Referenzmenge um den Betrag herabgesetzt werden, der der Quote für außergewöhnliche Schwierigkeiten entspreche.

Unter diesen Umständen käme man zu einem seltsamen Ergebnis, wenn allein deswegen, weil ihr Sohn, kurz nachdem Herr und Frau Dent beantragt hätten, in den Genuß der Regelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen zu kommen, Gesellschafter geworden sei, bei der nach Artikel 3a gewährten spezifischen Referenzmenge die der Familiengesellschaft wegen außergewöhnlicher Schwierigkeiten zugestandene Quote nicht berücksichtigt würde. Ließe man diese Quote außer acht, so würde den den Betrieb führenden Personen praktisch eine Quote zugestanden, die doppelt so hoch wäre wie die Quote, die sie erhalten hätten, wenn der Name des Sohnes auf dem gemäß der Regelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen gestellten Antrag gestanden hätte. Dies würde dazu führen, daß Artikel 3a für diese Personen nicht einen Ausgleich dafür schaffen würde, daß sie keine Hauptquote erhalten könnten (was daran hänge, daß sie während der in Betracht kommenden Referenzjahre die Umstellungsregelung in Anspruch genommen hätten; vielmehr würde ihnen ein beträchtlicher ungerechtfertigter Vorteil verschafft.

Auch wenn Herr und Frau Dent in bezug auf die Gewährung der spezifischen Referenzmenge nach Artikel 3a als Einzelpersonen anzusehen wären oder als eine von der Familiengesellschaft zu unterscheidende Personengruppe, wäre es angezeigt, die wegen außergewöhnlicher Schwierigkeiten zugesprochene Quote in der gleichen Weise zum Abzug zu bringen. Offensichtlich seien Herr und Frau Dent im materiellen Sinne die Empfänger der wegen außergewöhnlicher Schwierigkeiten gewährten Quote gewesen, auch wenn diese Quote formell dem Ehepaar Dent und ihrem Sohn gemeinsam zugesprochen worden sei. Sehr gekünstelt wäre die Annahme, daß die Quote wegen außergewöhnlicher Schwierigkeiten nicht Herrn und Frau Dent, sondern der Gesellschaft zugewiesen worden sei, die sich aus Herrn und Frau Dent und ihrem Sohn zusammensetze. Ebenso gekünstelt wäre es, die wegen außergewöhnlicher Schwierigkeiten gewährte Quote auf die drei Personen aufzuteilen (also jedem Mitglied der Familiengesellschaft ein Drittel zuzurechnen) und danach nur zwei Drittel dieser Quote von der spezifischen, Herrn und Frau Dent

gewährten Referenzmenge abzuziehen. In Wahrheit bezögen sich sowohl die Quote für außergewöhnliche Schwierigkeiten als auch die spezifische Referenzmenge auf denselben Betrieb, der von denselben Personen bewirtschaftet werde. Das Funktionieren der durch die Verordnungen geschaffenen Regelung dürfe nicht durch die Einführung einer technischen Differenzierung verfälscht werden, für die maßgeblich wäre, wie sich die Familiengesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt zusammengesetzt habe und/oder welche Mitglieder der Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt einen besonderen Vorteil für den gemeinsamen Betrieb beantragt hätten.

Das Vereinigte Königreich schlägt daher vor, auf die zweite Frage so zu antworten:

Unterabsatz 2 von Artikel 3a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates ist dahin auszulegen, daß in einem Fall, in dem eine spezifische Referenzmenge zwei Personen zugeteilt worden ist, die ihren Betrieb in einer Gesellschaft mit einer dritten Person bewirtschaften, diese Menge um eine Referenzmenge herabzusetzen ist, die derselbe Betrieb vorher erhalten hat und die im übrigen von Unterabsatz 2 erfaßt wird, die aber den drei Personen als Gesellschaft zugeteilt worden ist.

c) Die *Kommission* bemerkt vorweg, die Familiengesellschaft Dent sei „Erzeuger" im Sinne des Artikels 12 Buchstabe c der Verordnung Nr. 857/83. Aus dem Wortlaut des dieser Vorschrift durch die Verordnung Nr. 764/89 hinzugefügten Unterabsatzes ergebe sich, daß jeder Betrieb nur einen „Erzeuger" haben könne. Weil die Gesellschaft der „Erzeuger" gewesen sei, könnten aber Herr und Frau Dent nicht als Erzeuger desselben Betriebs angesehen werden. Es wäre also normal gewesen, die spezifische Referenzmenge der Gesellschaft zuzuteilen.

Um auf die gestellte Frage zu antworten, sei aber davon auszugehen, daß die spezifische Referenzmenge Herrn und Frau Dent und nicht der Gesellschaft zugeteilt worden sei. Dies sei jedoch nur eine rein technische Betrachtungsweise, weil die Quoten immer einem bestimmten Betrieb zugewiesen würden.

Es müsse in diesem Zusammenhang sichergestellt werden, daß die Quoten nicht zweimal für ein und dieselbe Menge zugeteilt würden. Die von Herrn und Frau Dent vorgebrachten Argumente seien also mit Wortlaut und Geist der Verordnung Nr. 764/89 nicht vereinbar.

Die Kommission schlägt daher vor, auf die zweite Frage wie folgt zu antworten:

Wenn Erzeuger eines Betriebs eine Gesellschaft ist und aus irgendeinem Grund eine spezifische Referenzmenge gemäß Artikel 3a der Verordnung 857/84 bestimmten Mitgliedern der Gesellschaft und nicht dieser selbst zugeteilt worden ist, genügt dies nicht, um von dem in Unterabsatz 2 von Artikel 3a Absatz 2 vorgesehenen Abzug abzusehen.

M. Zuleeg
Berichterstatter